

## Dr Wilhelm Mecklenburg

Diplom-Physiker \* Rechtsanwalt  
Hätschenkamp 7  
25421 Pinneberg  
wmecklenburg@t-online.de

RA Dr W Mecklenburg, Hätschenkamp 7, 25421 Pinneberg

An den  
Landrat des  
Kreises Steinburg  
Viktoriastraße 16-18  
**25524 Itzehoe**

**vorab** per fax ohne Anlage: 04821 699 396

**Geplantes Planfeststellungsverfahren für den Kreideabbau Moorwiesen/  
Moorstücken östlich von Lägerdorf gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz  
(WHG)  
Bisher kein Aktenzeichen der Behörde**

**Hier:** Stellungnahme zum Scoping-Bericht der Holcim (Deutschland) GmbH,  
Werk Lägerdorf, Sandweg 10, 25566 Lägerdorf, vom 6. Februar 2020

12. März 2020  
C-506/20 - Lägerdorf

Die Gemeinde

**Lägerdorf**, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jürgen Tiedemann,

Geschäftsadresse:  
Amt Breitenburg  
Osterholz 5  
**25524 Breitenburg**

hat mich gebeten, sie in obiger Angelegenheit zu vertreten. Ordnungsgemäße Vollmachtserteilung wird anwaltlich versichert. Schriftliche Vollmacht wird nachgereicht werden.

Zum Scoping-Bericht wird nach Abstimmung mit der Gemeinde innerhalb der gesetzten Frist wie folgt vorgetragen:

## INHALTSVERZEICHNIS

1. **Zur Situation der Gemeinde**
2. **Zum Verfahren**
3. **Transparenz der Planung**
4. **Barrierefreiheit der Planunterlagen**
5. **Privatnützige Planfeststellung**
6. **Zusammenschau mit anderen Vorhaben, auch dem Zementwerk**
7. **Anlagenbestand**
8. **Lärmschutz**
9. **Naturschutz**
10. **Wasserrechtliche Belange**
11. **Wasserbau**
12. **Allgemeines zur Berücksichtigung gemeindlicher Belange**
13. **Spezielle Anmerkungen zur Scoping-Unterlage**
  - 13.1 Böschungsverhältnisse
  - 13.2 Verkehr
  - 13.2 Betroffenheit des Schutzguts Mensch
  - 13.3 Folgenutzungen
  - 13.4 Beeinträchtigung gemeindlicher Entwicklungsmöglichkeiten
14. **Ergebnis**

## 1. Zur Situation der Gemeinde

### 1.1 Die Gemeinde Lägerdorf mit etwa 2700 Einwohnern gehört zum Stadt- und Umlandbereich Itzehoe,

Erläuterungsbericht zum Landesentwicklungsplan, Fortschreibung 2018, Seite 266.

Die Lage des Gemeindegebiets ergibt sich wie folgt:



Die Situation der Gemeinde wird maßgeblich mitgeprägt durch das Zementwerk Holcim-Lägerdorf, das zum Konzern Lafarge-Holcim mit Sitz in der Schweiz gehört, dem nach Eigendarstellung ([www.lafargeholcim.com](http://www.lafargeholcim.com)) weltgrößten Baustoffhersteller mit weltweit 140.000 Mitarbeitern (Angabe nach Wikipedia).

Hierbei ergeben sich hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde vielfache und erhebliche Einschränkungen.

Dies betrifft namentlich den Kreideabbau, der derzeit westlich von Lägerdorf stattfindet. Die betroffenen Flächen ergeben sich aus folgendem Luftbild:





- 1.3 Die im Tagebau gewonnene Kreide wird in einer rechtlich als "Mitverbrennungsanlage" klassifizierten Abfallverbrennungsanlage insbesondere unter Zugabe von Stoffen aus Verbrennungsrückständen zu Zement verarbeitet.
- 1.4 Nach einer am 7. Juni 2012 erteilten Genehmigung können 4.800 Tonnen Zementklinker pro Tag erzeugt werden. Ausweislich der genannten Genehmigung dürfen bis zu 5.456 Tonnen Abfälle pro Tag verbrannt werden (jährlich bis zu knapp 2.0 Mio Tonnen). Die Anlage ist damit die bei Weitem größte Abfallverbrennungsanlage in Schleswig-Holstein.
- 1.5 Die Anlage emittiert eine Reihe von Schadstoffen, insbesondere Quecksilber, Stickoxide und Kohlendioxid.
- 1.6 Die Anlage erzeugt (nach dem Stand des sogenannten PRTR-Registers, 2010) pro Jahr einen CO<sub>2</sub>-Ausstoß von 1,21 Mio Tonnen.

Zum Vergleich die CO<sub>2</sub>-Emission für ganz Schleswig-Holstein für Primärenergieverbraucher:

Effektive CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Primärenergieverbrauch (Quellenbilanz) \*) in Schleswig-Holstein 2015

Emitteurssektor	Energieträger					
	Insgesamt	davon				
		Steinkohle	Braunkohle	Mineralöle und Mineralölprodukte	Gas	Sonstige
1 000 t CO <sub>2</sub>						
Wärmekraftwerke der allgemeinen Versorgung (ohne KWK)	1 735	1 610		12	11	102
Heizkraftwerke der allgemeinen Versorgung (nur KWK)	2 416	1 794		7	309	306
Industriekraftwerke	344	2		118	168	56
Heizwerke	281	71		13	131	46
Sonstige Energieerzeuger	22			3	18	
Verbrauch in der Energiegewinnung und in den Umwandlungsbereichen	291			246	45	
Fackelverluste	19				19	
<b>Umwandlungsbereich zusammen</b>	<b>5 086</b>	<b>3 476</b>		<b>400</b>	<b>700</b>	<b>510</b>
Sonst. Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe	1 652	11	209	75	1 013	344
Verkehr	5 370			5 362	8	
Haushalte	3 283	4	28	1 255	1 996	
Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und übrige Verbraucher	1 864	2		812	1 050	
Haushalte, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und übrige Verbraucher	5 147	6	28	2 067	3 046	
<b>Endenergieverbrauchsbereich zusammen</b>	<b>12 169</b>	<b>17</b>	<b>237</b>	<b>7 504</b>	<b>4 067</b>	<b>344</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>17 256</b>	<b>3 493</b>	<b>237</b>	<b>7 904</b>	<b>4 767</b>	<b>854</b>

\*) einschließlich Emissionen für ausgeführten Strom, ohne Emissionen für eingeführten Strom

**Aus:** Energiebilanz und CO<sub>2</sub>-Bilanzen für Schleswig-Holstein 2015, Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Seite 14 (pdf)

Auf den sogenannten Primärenergieverbrauch entfallen hier 17,256 Mio Tonnen, wovon die Holcim-Anlage in Lägerdorf für 1,21 Mio Tonnen, entsprechend etwa 7%, verantwortlich ist.

Dies entspricht in etwa der weltweiten Quote des Anteils der Zementproduktion am Ausstoß von Kohlendioxid,

zB: Frankfurter Rundschau, Darum ist die Zement-Produktion so klimaschädlich, Frankfurter Rundschau vom 1. Oktober 2017.

1.8 Die Gemeinde verweist darauf, dass sie bereits im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan (Entwurf 2018) darauf hingewiesen hat, dass der Kreideabbau nicht nachhaltig zu gestalten ist und dem Weiterbetrieb der Zementproduktion unter Klimaschutz Gesichtspunkten entgegen zu treten ist.

1.9 Die jetzt geplante Erweiterung wird aufgrund der weiträumigen Auswirkungen zu Auswirkungen auch auf die Gemeinde Läger-

dorf führen.

- 1.10 Die jetzt vorgelegte Scoping-Unterlage spricht die hier zu bearbeitenden Probleme nur höchst unzureichend an.

Im Einzelnen:

## 2. Zum Verfahren

- 2.1 Eine spezifisches Problem bei der Beteiligung von Gemeinden in einem Verfahren wie dem vorliegenden ist, dass Stellungnahmen in den gemeindlichen Gremien behandelt werden müssen.

Eine **Stellungnahmefrist** wie hier von einem Monat ist, zumal wenn sie ohne Vorlauf gesetzt wird, **für Gemeinden entschieden zu kurz.**

Die kurze Fristsetzung hier war im Übrigen unnötig, da für die Stellungnahmen im Scoping-Verfahren keine gesetzlichen Fristen bestehen.

Für die Zukunft, namentlich in den Verfahrensstufen mit gesetzlicher Fristsetzung, wird gefordert, einen "**Vorlauf**" einzuräumen in dem Sinne, das längere Zeit vor der eigentlichen Stellungnahmefrist diese angekündigt wird, sodass die Terminkalender der gemeindlichen Gremien angepasst werden können.

Im Hinblick auf die enormen Belastungen für die Gemeinden, die bei Durchführung der Planung entstehen würden, ist ein höchstes Maß an Verfahrensfairness mehr als angemessen.

- 2.2 Das Scoping-Verfahren dient der Ermittlung des Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsprüfung eines Vorhabens, für das eine Genehmigung (hier: ein wasserrechtlicher Planfeststellungsbeschluss) beantragt werden soll.

Die Durchführung eines solchen Scoping-Verfahrens wird begrüßt, da es die Chance bietet, nicht nur Umweltbelange, sondern auch gemeindliche Belange in verbesserter Weise zu berücksichtigen.

- 2.3 Im vorliegenden Fall soll das nachfolgende Genehmigungsverfahren, innerhalb dessen die UVP durchgeführt wird, ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG sein.

Die Vorhabensträgerin, die Holcim (Deutschland) GmbH hat hierzu einen

"Vorschlag zum voraussichtlichen Untersuchungsrahmen für den UVP-Bericht" vorgelegt.

Als erstaunliches Detail ist anzumerken, dass ein **Aktenzeichen** der verfahrensleitenden Behörde (Kreis Steinburg (Der Landrat), Amt für Umweltschutz, Abteilung Wasserwirtschaft) **nicht genannt** wird.

- 2.4 Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, die in diesem Planfeststellungsverfahren durchzuführen sein wird, ergibt sich nach dem Schreiben des Kreises aus

Anlage 1 Ziffer 4.1.1 des Landes-UVP-Gesetzes (Rohstoffabbau auf einer Fläche von mehr als 25 ha)

sowie aus

Anlage 1 Ziffer 17.2.1 des UVP-Gesetzes des Bundes (Waldrodung von mehr als 10 ha)

- 2.5 Hier besteht aus Sicht der Gemeinde Ergänzungsbedarf.

Der **Rohstoffabbau** nach dem Landes-UVP-Gesetz ist nur der "nicht bergbauliche".

In Betracht käme auch der Tatbestand aus Anlage 1 Ziffer 2.1.21 UVPG (Errichtung und Betrieb eines **Steinbruchs** mit einer Abbaufäche von 25 ha und mehr).

Es fällt auf, dass **wasserwirtschaftliche Vorhaben** aus dem Katalog Anlage 1 Ziffer 13 UVPG **nicht** genannt werden. In Betracht kämen bspw Ziffer 13.3 (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung) bzw 13.6 (Bau eines Stauwerks oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser).

Im Hinblick darauf, dass ein wasserrechtliches Verfahren durchgeführt wird, wäre eine Bezugnahme auf Anlage 1 Ziffer 13 UVPG (wasserwirtschaftliche Vorhaben) jedenfalls sinnvoll.



2.6 Unklar bleibt das Verhältnis zum Immissionsschutzrecht. Anhang 1 Ziffer 2.1.1 der 4. BImSchV fordert die Durchführung eines großen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für Steinbrüche von 10 ha und mehr Abbaufäche.

2.7 Nicht erläutert wird, warum Bergrecht nicht angewandt werden soll. Die Gemeinde geht derzeit davon aus, dass es sich bei Kreide nicht um einen bergfreien Rohstoff (§ 3 BBergG) handelt und deshalb Erlaubnisse/ Bewilligungen für Aufsuchung/ Gewinnung nicht erforderlich sind. Dies ist mglw mit der Bezugnahme auf Anlage 1 Ziffer 2.1.21 UVPG-SH ("nicht-bergbaulicher Rohstoffabbau") gemeint, wäre aber klarzustellen.

Darüber hinaus wäre klarzustellen, auf welcher Rechtsgrundlage gegebenenfalls Untersuchungen durch die Vorhabensträgerin im Untergrund in den letzten Jahren vorgenommen wurden. Solche Untersuchungen werden mehrfach im Scoping-Bericht angesprochen.

Hier ist eine Darlegung zu erarbeiten und spätestens mit den Planfeststellungsunterlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

2.8 Es gehört zum Wesen der Planfeststellung ("Konzentrationswirkung"), dass einerseits ein führendes Verfahren zu wählen ist (hier nach § 68 WHG), die materiellen Anforderungen anderer (Fach-) Gesetze aber zu berücksichtigen sind.

Neben dem Naturschutzrecht gehört hierzu nach Auffassung der Gemeinde insbesondere das Immissionsschutzrecht; möglicherweise auch das Abfallrecht, da (temporäre) Deponien geschaffen werden sollen.

2.9 Den Planfeststellungsunterlagen ist im Übrigen eine Unterlage zur Begründung der Auswahl des führenden Verfahrens beizugeben.

### 3. **Transparenz der Planung**

3.1 Die Beifügung eines **Glossars**, dem verwendete Begriffsbildungen zum Verständnis der Planunterlagen entnommen werden

können (Seite 3ff Scoping-Unterlage), ist zu begrüßen.

Das Glossar ist jedoch bereits jetzt nicht vollständig. Es fehlen bspw die Begriffe "Umweltkompartiment" (Seite 5) oder "Vor-  
teilsgebietsfläche" (Seite 10).

Es wird insoweit angeregt/ gefordert, das Glossar ebenso wie das Abkürzungsverzeichnis dynamisch anzulegen, dh während des Planungsprozesses fortzuschreiben und online bereitzustellen.

Entsprechendes gilt für das Abkürzungsverzeichnis, bspw fehlt eine Erläuterung der Abkürzung "ATKIS" (Scoping-Unterlage, Seite 21 unten).

- 3.2 Zur online-Bereitstellung wird ganz allgemein angeregt/ gefordert, sowohl die Planfeststellungsunterlagen als auch die Hintergrundmaterialien, beispielsweise zu den Untersuchungen, wie sie vor Einleitung der Planfeststellung stattgefunden haben (oder noch stattfinden werden), in systematisierter Form auf einer Website bereitzustellen.

Die Einrichtung einer solchen Website wäre - wenn das Vorhaben nicht ersatzlos aufgegeben wird - unverzüglich zu beginnen, da ersichtlich eine Reihe solcher Unterlagen bereits vorliegen.

Siehe bspw zu Flächenanalysen: Seite 18 der Scoping-Unterlage,

siehe weiter: alternative technische Lösungen, Seite 12f der Scoping-Unterlage.

- 3.3 Ebenso wird gefordert, eine Liste der bereits vorhandenen Unterlagen (Autor, Titel, Zeitpunkt der Erstellung,...), auch soweit sie nicht in die Planfeststellung integriert werden sollen, über diese website, jedenfalls zumindest öffentlich bereitzustellen.

#### 4. **Barrierefreiheit**

Die Planunterlagen sind barrierefrei zu gestalten, um verbreitete Farbsehschwächen (Farbenblindheit) zu kompensieren.

## 5. **Privatnützige Planfeststellung**

- 5.1 Da die Vorhabensträgerin ein Privatunternehmen ist, handelt es sich bei der ins Auge gefassten Planfeststellung um eine privatnützige Planfeststellung.

Die Gemeinde geht davon aus, dass der angestrebte Planfeststellungsbeschluss allein deshalb nicht ergehen kann, weil eine Planrechtfertigung nicht gegeben ist.

- 5.2 In diesem Kontext ergibt sich die Frage, ob und wie weit die im Rahmen des Vorhabens bzw. der Planfeststellung in Anspruch genommenen Flächen sich bereits im Eigentum der Vorhabensträgerin befinden.

- 5.3 Es ist ebenfalls darzulegen, welche dieser Flächen von der öffentlichen Hand an die Vorhabensträgerin veräußert wurden.

Speziell für diese Flächen ist eine Unterlage zu erstellen, aus der mindestens nicht nur hervorgeht, welche Flächen dies sind, sondern auch, wann diese Flächen veräußert wurden, zu welchen Preisen und wer über den Verkauf entschieden hat.

## 6. **Zusammenschau mit anderen Vorhaben, auch dem Zementwerk; Klimaschutz**

- 6.1 Die Scoping-Unterlage befasst sich ausschließlich mit dem eigentlichen Kreideabbau und den hierfür erforderlichen Maßnahmen wie dem Umbau des betroffenen Gewässersystems.

- 6.2 Aus Sicht der Gemeinde muss jedoch unbedingt mit in den Blick genommen werden, welche Umweltauswirkungen / Umwelteinwirkungen das Vorhaben für die Umgebung bei einer Weiterführung des jetzigen Betriebs für die geplanten 100 Jahre haben wird, vgl § 2 Abs 2 UVPG ("mittelbare Auswirkungen").

- 6.3 Dies gilt einerseits für die Betroffenheiten von Menschen, andererseits namentlich im Anwendungsbereich des Artenschutz- und Habitatrechts.

- 6.4 In ganz besonderer Maße gilt dies aber für die Auswirkungen des Vorhabens auf den **Klimawandel**.

Bekanntermaßen ist die Zementindustrie weltweit ebenso wie in Schleswig-Holstein für etwa 7 % des Ausstoßes von CO<sub>2</sub>-Äquivalenten verantwortlich, eine Tatsache, auf die die Gemeinde im Rahmen der Beteiligung zur Raumordnungsplanung hingewiesen hat.

Der Weiterbetrieb der Zementanlage für 100 Jahre würde damit dem Ausstoß von klimawirksamen Gasen des gesamten Landes Schleswig-Holstein für sieben Jahre entsprechen.

Im Hinblick auf die Klimakrise stehen damit dem Vorhaben von vornherein gewichtige öffentliche Interessen entgegen.

Diese Frage wird in der Scoping-Unterlage nicht angesprochen.

Zwar wird grundsätzlich anerkannt, dass Auswirkungen auf das Klima zu prüfen sein werden. Dies scheint sich aber (Tabelle 4.18-1, Seite 16 des Scoping-Berichts) auf Auswirkungen zu beschränken, wie sie durch Beseitigung von Vegetation und Wald oder Bräunung von Deckschichten sowie durch Änderung von Deckschichten entstehen. Im Übrigen (Seite 22) werden lokal-klimatische Auswirkungen angesprochen.

Die Gemeinde ist aber der Auffassung, dass dies beides zwar bedeutsam ist und auch geprüft werden sollte, aber die Auswirkungen des Vorhabens auf den globalen Klimawandel keineswegs vernachlässigt werden dürfen.

- 6.5 Von Bedeutung ist ebenfalls die Zusammenschau mit dem Vorhaben A20 Nordwestumfahrung Hamburg, da die Trassenführung zu Beeinträchtigungen des Breitenburger Moores führt.

Dies wird in der Scoping-Unterlage nicht angesprochen.

Es ist insbesondere eine Kartographie bereitzustellen, aus der die räumlichen Zusammenhänge hervorgehen.

- 6.6 Beeinträchtigt wird auch die Hörnerau-Niederung.

Hier ist nicht nur die Planung der A20 in den Blick zu nehmen, sondern darüber hinaus auch der Konflikt mit der DASA-Erweiterung (Produktion des Airbus A3XX, teilweise Zuschüttung des Mühlenberger Lochs).

Bezüglich des letzteren Vorhabens sind nämlich im Kontext einer Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 14. April 2000 zu einer Ausnahme nach Art. 6 Abs. 4 Habitatrichtlinie Ausgleichsflächen in der Hörner Au vorgesehen.

Hier ist ein Kapitel in die Planfeststellung einzuarbeiten, welche Flächen einerseits durch die Planfeststellung der DASA-Erweiterung, andererseits im Rahmen des genannten Ausnahmeverfahrens "reserviert" sind. Die Möglichkeit nicht lösbarer Konflikte ist an dieser Stelle nicht auszuschließen.

## 7. Anlagenbestand

7.1 Auf Seite 6 der Scoping-Unterlage heißt es:

Die Grube Saturn sowie der zukünftig zu berücksichtigende Teil Moorwiese/Moorstücken, befinden sich nordöstlich des Zementwerks. Im 20. Jahrhundert wurde die Grube Saturn auf einer Fläche von ca. 73 ha freigelegt. Der Tagebau ist bis -90 m und ohne zeitliche Befristung planfestgestellt. Das Nachbetriebsziel ist ebenfalls die Flutung.

7.2 Die Vorhabensträgerin will demnach einen erheblichen Bestand an Anlagen genehmigungstechnisch als gegeben voraussetzen.

7.3 Seitens der Gemeinde wird klargemacht, dass dies in der Sache als unakzeptabel gilt.

7.4 Mindestens ist hier vollständige Transparenz gefordert.

Sämtliche Planfeststellungsbeschlüsse oder sonstigen Genehmigungen für den Kreideabbau sind vollständig, dh einschließlich der planfestgestellten Planfeststellungsanlagen, elektronisch zu dokumentieren und öffentlich bereitzustellen, mindestens aber auf Anfrage ohne zeitliche Verzögerung zur Verfügung zu stellen.

Dies betrifft namentlich den Planfeststellungsbeschluss von 1994 für die Gruben "Heidestraße" und "Schinkel" sowie den soeben angesprochen Beschluss für die Grube "Saturn".

7.5 Es ist zudem darzulegen, welche mit diesen Planfeststellungsbeschlüssen, namentlich für die Grube "Saturn", genehmigten Anlagenteile bzw Betriebszustände reaktiviert werden sollen bzw

wie weit hier Bestandsschutz unterstellt werden soll (Beispiel: Förderband, vgl Seite 20 der Scoping-Unterlage, Ziffer 6.1.3.4.).

## 8. Lärmschutz

8.1 Für den Lärmschutz bezogen auf das "Schutzgut Mensch" verweist die Scoping-Unterlage (Seite 24) auf die 16. und 32. BImSchV sowie auf die AVV Baulärm.

8.2 Die **AVV Baulärm** ist eine Verwaltungsvorschrift aus dem Jahre 1970, die auf dem inzwischen nicht mehr geltenden Baulärmgesetz von 1965 beruht.

Aufgrund der Rechtsnatur einer Verwaltungsvorschrift ist nicht klar, ob und wieweit Rechte für die Betroffenen aus dieser Vorschrift hergeleitet werden können.

Der sachliche Geltungsbereich der AVV Baulärm ist nach deren Ziffer 1:

### 1. Sachlicher Geltungsbereich

Diese Vorschrift gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen, soweit die Baumaschinen gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Sie enthält Bestimmungen über Richtwerte für die von Baumaschinen auf Baustellen hervorgerufenen Geräuschimmissionen, das Meßverfahren und über Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden bei Überschreiten der Immissionsrichtwerte angeordnet werden sollen.

Es ist davon auszugehen, dass die AVV Baulärm nur **auf** Baustellen, nicht aber in deren **Umgebung**, gilt. Abgesehen davon, dass die zukünftige Kreidegrube keine Baustelle ist, ist die relevante Frage für die Gemeinde und die Betroffenen nicht der Lärm auf der "Baustelle" selber, sondern der Lärm, der die Betroffenen außerhalb der Baustelle erreicht.

Insofern wird der Verweis auf die AVV Baulärm mit Blick auf den Schutz der Betroffenen für unzureichend gehalten.

Sollte sich die Vorhabensträgerin auf die Immissionswerte der AVV Baulärm für die Umgebung des Vorhabens berufen wollen, müsste sie entsprechende rechtsverbindliche Erklärungen abgeben.

- 8.3 Was die **16. BImSchV** angeht, so regelt diese nur **Straßen- und Schienenverkehrslärm**. Zwar ist richtig, dass Straßenverkehrslärm, wie er von der Einrichtung und dem Betrieb der zukünftigen Grube ausgehen würde, zu berücksichtigen ist. Aber das Regelwerk erfasst eben den Lärm der Grube selber nicht.

Darüber hinaus ist zu fordern, dass die Anwendung der 16. BImSchV sich nicht auf den Verkehr, wie er der Grube zugeordnet ist, beschränkt werden darf. Es müssen vielmehr alle relevanten Verkehre einbezogen werden (**kumulative Betrachtung**).

- 8.4 Die **32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmenschutzverordnung)** regelt das Inverkehrbringen von Geräten und Maschinen (dort: §§ 3ff) und enthält des Weiteren einige Regelungen zum Betrieb von Maschinen in Wohngebieten (§ 7).

Der Punkt mit dem Betrieb von Maschinen in der Kreidegrube ist natürlich, dass die Kreidegrube kein Wohngebiet ist.

Darüber hinaus regelt die 32. BImSchV gerade nicht den Lärmenschutz gegenüber dem Betrieb von Maschinen, die außerhalb der Wohngebiete betrieben werden.

- 8.5 Wenn es um die von einer Anlage im Sinne des Immissionsschutzrechtes ausgehenden Lärmbelästigungen geht, ist die **TA Lärm** einschlägig.

Zwar ist auch die TA Lärm rechtlich eine Verwaltungsvorschrift. Der rechtliche Status der TA Lärm im Bezug auf den Schutz der betroffenen Bevölkerung in der Umgebung von Industrieanlagen ist jedoch geklärt. Die TA Lärm vermittelt subjektive, d. h. einklagbare Rechte.

Die Anwendbarkeit der TA Lärm ergibt sich daraus, dass (siehe oben) der Kreideabbau nach 2.1 der 4. BImSchV eine Anlage im Sinne des Immissionsschutzrechtes ist.

Dies ist wichtig auch für die anscheinend geplante Wiederaufnahme des Förderbandbetriebs (Seite 20 Scoping-Unterlage, Ziffer 6.1.3.4).

Nach dem Konzentrationsgrundsatz der Planfeststellung sind die materiellen Anforderungen des Immissionsschutzrechtes auch im Rahmen der wasserrechtlichen Planfeststellung zu erfüllen.

## 9. Naturschutz

- 9.1 Die Angaben zur Bestandserfassung sind zu unspezifisch. Zwar ist es sinnvoll und letztlich auch zwingend, auf bereits vorhandene Daten, beispielsweise aus allgemeinen Kartierungen des Landes zurückzugreifen.

Dies reicht aber nicht aus.

Es muss projektbezogen kartiert werden. Derartige Kartierungen müssen hinreichend aktuell sein. Ein erster Maßstab (nach der Rechtsprechung) ist, dass zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses die erhobenen Daten nicht älter als fünf Jahre sein dürfen.

Im Hinblick darauf, dass die Planfeststellung bis 2028 dauern soll (Scoping-Unterlage, Seite 7), ist bei sämtlichen derzeit vorhandenen Naturschutz-Kartierungen grundsätzlich davon auszugehen, dass diese unbrauchbar sind und jedenfalls einen Planfeststellungsbeschluss nicht tragen können.

- 9.2 Mehrfach, auch im Zusammenhang mit dem Gewässerschutz, wird zur "Vorgehensweise" erklärt (zB Seite 26 der Scoping-Unterlage - Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt):

"Es wird nachvollziehbar dargelegt, dass bei ordnungsgemäßer Handhabung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind."

Die "Vorgehensweise" scheint hier zu sein, dass verbal argumentativ die Unerheblichkeit des Eingriffs "bewiesen" werden soll. Dies wird im Allgemeinen nicht zulässig sein.

Eine andere Interpretation der Aussage wäre, dass die relevanten Untersuchungen längst stattgefunden haben, und der vorliegende Scoping-Termin nur pro forma nachgeholt wird. **Dies wird im Scoping-Termin zu klären sein.**

- 9.3 Auf die habitatrechtliche Problematik, speziell im Zusammenhang mit der Hörnerau-Niederung, wurde oben schon hingewiesen.

- 9.4 Was **Fledermäuse** angeht, wird bereits jetzt die Einhaltung der Lichtschutzstandards nach



gefordert.

## 10. Wasserrechtliche Belange

10.1 Zwar wird ein allgemeiner Ansatz zur Prüfung der Belange der Wasserrahmenrichtlinie eingeführt (Scoping-Unterlage, Seite 13), dieser aber in der Konkretisierung nicht durchgehalten.

10.2 So soll beispielsweise die **aquatische Fauna nur in der Störkartiert** werden (Scoping-Unterlage, Seite 21).

10.3 Dies ist namentlich im Hinblick darauf, dass das betroffene Gewässersystem erheblich umgebaut werden soll (Kapitel 4.5 der Scoping-Unterlage, dort ab Seite 9), völlig unzureichend.

Alle betroffenen Gewässer müssen grundlegend nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie kartiert und die möglichen Auswirkungen detailliert ermittelt werden. Dies gilt auch für sogenannte nicht berichtspflichtige Gewässer, mindestens soweit sie mit berichtspflichtigen Gewässern in Verbindung stehen.

Gerade in Bezug auf den erheblichen Grundwassereingriff ist des Weiteren insbesondere eine vollständige Kartierung von **grundwasserabhängigen Landökosystemen** vorzunehmen. Auf die Kartierungshinweise speziell des Landes Niedersachsen wird hingewiesen.

10.4 Bei der Einleitung von Abwässern kann es nicht bei der Problematik **salzhaltiger** Abwässer verbleiben (so aber nahegelegt in Tab. 6.4 - 6, Seite 28 der Scoping-Unterlage).

Insbesondere ist davon auszugehen dass die abgebaute **Kreide quecksilberhaltig** ist. Vor diesem Hintergrund ist ohnehin zu prüfen, ob im Hinblick auf das phasing-out-Gebot für Quecksilber und ggfs andere prioritäre Stoffe dem Vorhaben **rechtlich unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen**.

10.5 Bei den geplanten enormen Eingriffen in den (Grundwasser-) Haushalt muss berücksichtigt werden, das **Erdfälle** im Pla-

nungsraum bereits jetzt beobachtet werden können und die Wahrscheinlichkeit solcher Ereignisse steigen wird.

Entsprechende Untersuchungsergebnisse sind in die Planfeststellungsunterlagen zu integrieren.

## 11. Wasserbau

11.1 Des Weiteren scheint - unzulässigerweise - nicht vorgesehen zu sein, die erheblichen Eingriffe in Oberflächengewässer und das Grundwasser im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange zu prüfen.

11.2 Hier ist eine qualifizierte **wasserbauliche Unterlage** zu erstellen.

11.3 Die Scoping-Unterlage enthält keine Hinweise hierzu.

11.4 Hierbei geht es nicht nur um die Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlichen Be- und Entwässerungssysteme, sondern auch um die Auswirkungen auf Böden, insbesondere in bebauten Flächen.

11.5 Gerade bei einer privatnützigen Planfeststellung wie hier ist zudem ein **Entschädigungssystem** im Planfeststellungsbeschluss ("Entschädigung dem Grunde nach") mit aufzunehmen.

Auf die Vorschriften des WHG zu Entschädigung und Ausgleich wird hingewiesen.

Da die Wertminderungen der betroffenen Grundstücke auf Umweltfaktoren beruhen, ist dies (auch) in der UVP zu behandeln.

## 12. Allgemeines zur Berücksichtigung gemeindlicher Belange

Vom Vorhaben betroffen sind eine ganze Reihe von Gemeinden.

Die Scoping-Unterlage (Seite 6) nennt als betroffene Gemeinden insoweit die Gemeinden Breitenburg, Lägerdorf und Kronsmoor.

Dies betrifft aber nur die Flächeninanspruchnahme durch die zukünftigen und bestehenden Tagebaue.

Gerade durch die Gewässerumbauten und die Grundwassereingriffe sind aber die Gemeinden insgesamt in ihren Flächen (Gemeindegebieten) betroffen.

Aus Sicht der Gemeinde ist es daher zwingend erforderlich, dass in den Planunterlagen derartige Betroffenheiten sichtbar werden müssen.

Dies gilt namentlich für die landwirtschaftlich bedeutenden Eingriffe in die Gewässersysteme.

Eine erste Mindestanforderung ist, dass in den entsprechenden Kartographien die Gemeindegrenzen vermerkt werden, damit ein Abgleich für die Gemeinden auf den ersten Blick möglich ist.

## 13. Spezielle Anmerkungen zur Scoping-Unterlage

### 13.1 Böschungsverhältnisse

Es gibt offenbar detaillierte Überlegungen zur Böschungsgestaltung, Seite 6 Scoping-Unterlage, vorletzter Absatz.

Unter 4.12 auf Seite 16 heißt es:

Im Rahmen des Abbaus sind Böschungen neu herzustellen, die aus den unterschiedlichen Lagerungsverhältnissen der Kreide im Bereich der verwitterten (Hügel)kreide sowie der unterlagernden unverwitterten Kreide unterschiedliche Neigungen haben werden. Die Böschungsverhältnisse müssen sowohl die Zusammensetzung der Deckschichten am Grubenrand als auch die hydrostatischen Druckverhältnisse berücksichtigen, wodurch ebenfalls unterschiedliche Neigungen resultieren können

Abgesehen davon, dass hier schon einiges festgelegt zu sein scheint (was nicht in Ordnung wäre), wird seitens der Gemeinde verlangt, qualifiziert zu prüfen, ob und wie weit die Bestandsbehältnisse so gestaltet werden können, dass Nachnutzungen auch durch Menschen möglich sind.

### **13.2 Verkehr**

Es ist nicht erkennbar, dass die Auswirkungen auf die gemeindlichen Wegenetze geprüft werden sollen; dies sollte unbedingt geschehen.

Hierbei ebenso wie bei den Lärmbelastungen ist sicherzustellen, dass zumindest auch Gesamtverkehre betrachtet werden und nicht nur die Verkehre die mit Grubenbau- und Betrieb direkt zusammenhängen.

Im Übrigen wird auf die Diskussion oben zur Einbeziehung der TA Lärm verwiesen (hier noch einmal: 6.1.3.4, Seite 20, Kreideaufschlammung).

### **13.2 Betroffenheit des Schutzguts Mensch**

Warum beispielsweise nach Tabelle 4.18-1 (Seite 16) das Schutzgut Mensch weder durch die Beseitigung von Vegetation oder Waldumwandlung noch durch die Böschungsherstellung (Erholungsflächen?) betroffen sein soll, erschließt sich nicht.

Aus Sicht der Gemeinde ist die gesamte "Eingrenzung der zu untersuchenden Schutzgüter" wie in der genannten Tabelle zu hinterfragen.

Ganz allgemein sind Monitoring-Maßnahmen anzuordnen, beim Schutzgut Mensch insbesondere hinsichtlich der Lärmbelastungen.

### **13.3 Folgenutzungen**

Es scheint (vgl Kapitel 6.1.3), dass Folgenutzungen nicht einbezogen werden sollen.

Diese sind auf jeden Fall einzubeziehen.

#### **13.4 Beeinträchtigung gemeindlicher Entwicklungsmöglichkeiten**

Die Gemeinde Lägerdorf ist in besonderer Weise schon jetzt in ihren Entwicklungsmöglichkeiten durch das Zementwerk und den Kreideabbau betroffen.

Diese Beeinträchtigungen werden mit Sicherheit noch erheblich zunehmen.

Gleichwohl soll die Umweltverträglichkeitsprüfungen derartige Problemlagen anscheinend nicht abdecken.

Die Gemeinde tritt dem entschieden entgegen.

#### **14. Ergebnis**

Der "Vorschlag zum voraussichtlichen Untersuchungsrahmen für den UVP-Bericht" ist grob lückenhaft und deshalb als ungeeignet zurückzuweisen.

Im Übrigen bleibt die Gemeinde bei Ihrer Auffassung, dass das Vorhaben einen erheblichen Eingriff und eine unangemessene Beeinträchtigung der Gemeinde Lägerdorf darstellt.

Daher ist das Vorhaben in der aktuell vorgestellten Form so nicht akzeptabel.

Dr W Mecklenburg, Rechtsanwalt

#### **Anlage**

Übersichtskarte Gemeindegebiete